

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 3. Dezember 2014

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), und auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit an Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 1086), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2013 (SächsGVBl. S. 560) und der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig (PrüfO) vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 60, S. 1 bis 36), erlässt die Universität Leipzig folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43).

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschluss
- § 6 Gegenstand und Ablauf des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare
- § 9 Übungs- und Seminarleistungen
- § 10 Bewertung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen
- § 11 Bescheinigung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen
- § 12 Studienberatung
- § 13 *Gegenstandslos*

II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium

- § 14 Inhalte des Pflichtfachstudiums
- § 15 Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium
- § 16 Grundlagenschein
- § 17 Durchführung der Abschlussklausuren und der Hausarbeit für Anfangende
- § 18 Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an Abschlussklausuren und an Hausarbeiten für Anfangende
- § 19 Gegenvorstellung für Teilnehmende an Abschlussklausuren und an Hausarbeiten für Anfangende
- § 20 Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene
- § 21 Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene
- § 22 Gegenvorstellung für Teilnehmende an einer Übung für Fortgeschrittene
- § 23 Praktische Studienzeit

III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium

- § 24 Schwerpunktbereiche
- § 25 Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden
- § 26 Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Elektronisches Campus-Management-System

§ 28 Übergangsregelungen

§ 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1 Studienangebot im Pflichtfachstudium

2 Studienangebot der Schwerpunktbereiche

3 Studienablaufplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig (PrüfO) vom ... November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 59, S. bis) in der jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig einschließlich der in das Studium integrierten praktischen Studienzeit.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft ist die allgemeine Hochschulreife oder ein gemäß § 17 SächsHSFG als gleichwertig anerkannter Abschluss. ²Die Zugangsberechtigung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung gemäß der Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Leipzig vom 12. Oktober 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 43/1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27. November 2000, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 31/2000) erworben werden.

§ 3
Studienbeginn

¹Das Studium wird in der Regel im Wintersemester aufgenommen. ²Im Zusammenhang mit der Einstufung in ein höheres als das erste Fachsemester kann das Studium in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester aufgenommen werden. ³Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet der/die Studiendekan/in.

§ 4
Ziel des Studiums

¹Das Universitätsstudium der Rechtswissenschaft bereitet die Studierenden auf die Erste Juristische Prüfung (§ 1 Satz 2 SächsJAPO) vor. ²Dazu sollen die Studierenden die zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem juristischen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die zugleich fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind. ³Dementsprechend soll das Studium die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden, und ihnen die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern, jeweils mit ihren rechtsphilosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen sowie mit ihren interdisziplinären und internationalen, insbesondere europarechtlichen, Bezügen vermitteln (§ 5a Abs. 2 Satz 3 und 4 DRiG; § 2 Satz 3 SächsJAG, § 14 Abs. 1 SächsJAPO). ⁴Neben der Fähigkeit zum methodischen Arbeiten werden auch Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt (§ 5a Abs. 3 DRiG, § 14 Abs. 1 SächsJAPO).

§ 5
Studienabschluss

¹Der Studiengang Rechtswissenschaft wird mit der Ersten Juristischen Prüfung gemäß § 1 Satz 2 SächsJAPO abgeschlossen. ²Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung, deren Inhalt, Ablauf und Form sich insbesondere aus den Bestimmungen der §§ 6 bis 31, 57 und 58 SächsJAPO ergibt, und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der PrüfO.

§ 6

Gegenstand und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich aus einem Pflichtfach- und einem Schwerpunktbereichsstudium zusammen.
- (2) Gegenstand des Studiums sind die Materien der Pflichtfächer gemäß § 14 Abs. 1 und 3 SächsJAPO, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO), Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 17 Satz 1 SächsJAPO, § 14 Abs. 1 Satz 2) sowie die Fächer des gewählten Schwerpunktbereichs. Die Inhalte der Lehrangebote berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.
- (3) Der von der Fakultät empfohlene Ablauf des Studiums, der einen erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 2 PrüfO) ermöglicht, ergibt sich aus dem Studienablaufplan, der dieser Ordnung als Anlage 3 beigelegt ist.

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien, Methodiken der Fallbearbeitung, Übungen für Fortgeschrittene, Kolloquien, Seminare, Proseminare, Repetitorien, Klausurenkurse sowie fachspezifische Sprachkurse.

1. Vorlesungen. ¹In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. ²In allgemeinen und Einführungsvorlesungen wird den Studierenden Grundlagenwissen im Bereich der Rechtsmaterien des Pflichtfachstudiums sowie der Fächer der Schwerpunktbereiche vermittelt. ³Darauf bauen Vertiefungsvorlesungen und Repetitorien auf. ⁴In weiteren Vorlesungen können die Studierenden Kenntnisse auch auf anderen Rechtsgebieten erwerben.
2. Arbeitsgemeinschaften. In Arbeitsgemeinschaften werden für Studierende in den Anfangssemestern vorlesungsbegleitend, in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer, ausgewählte Rechtsfragen und methodische Probleme in kleineren Gruppen erörtert.

3. Tutorien. ¹Tutorien dienen der Einübung in die Technik der Fallbearbeitung einschließlich des juristischen Argumentierens. ²Anhand ausgewählter Fälle und Entscheidungen werden, mit Bezug auf den Stoff einer Vorlesung und in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer, in kleineren Gruppen Probleme der Bearbeitung von Rechtsfällen in Form von Rechtsgutachten mit den Studierenden besprochen.
4. Methodiken der Fallbearbeitung. ¹Eine Methodik der Fallbearbeitung dient der Einübung in die Technik der Fallbearbeitung einschließlich des juristischen Argumentierens. ²Anhand ausgewählter Fälle und Entscheidungen werden, mit Bezug auf den Stoff einer Vorlesung und in Absprache mit der/dem die Vorlesung veranstaltenden Hochschullehrerin/Hochschullehrer, Probleme der Bearbeitung von Rechtsfällen in Form von Rechtsgutachten mit den Studierenden besprochen.
5. Übungen für Fortgeschrittene. In den Übungen für Fortgeschrittene erweitern und vertiefen die Studierenden durch die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Klausuren) mit höherem Schwierigkeitsgrad ihre Fähigkeit, die erworbenen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern vor allem auf praktische Fälle anzuwenden.
6. Kolloquien. Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen mit den Studierenden ausgewählte rechtswissenschaftliche Materien, insbesondere Texte, Theorien, Probleme oder Entscheidungen, diskursiv vertiefend behandelt werden.
7. Seminare. ¹Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmendenkreis, in denen Studierende rechtswissenschaftliche Themen in Form von Referaten (Seminararbeiten) und Diskussionen selbstständig wissenschaftlich bearbeiten. ²Die Referate sind grundsätzlich schriftlich auszuarbeiten und im Verlauf des Seminars mündlich vorzutragen.
8. Proseminare. Proseminare sind Lehrveranstaltungen mit einem begrenzten Teilnehmendenkreis, in denen Studierende insbesondere mittels gemeinsamer Analyse von juristischen, rechtsphilosophischen oder rechtsgeschichtlichen Texten oder von Gerichtsentscheidungen auf das wissenschaftliche Arbeiten hingeführt werden, wobei die Teilnehmenden einzelne Texte oder Gerichtsentscheidungen interpretierend vorzutragen und ihre Interpretation zur Diskussion zu stellen haben.

9. Repetitorien und Vertiefungsvorlesungen. ¹Repetitorien dienen der Vorbereitung der Studierenden auf die staatliche Pflichtfachprüfung durch Wiederholung und inhaltlich wie systematisch vertiefende, möglichst umfassende Behandlung des Prüfungsstoffs der Pflichtfächer in der Regel über zwei Semester (unter Einschluss der Semesterferien) und in modularisierter Form. ²In Vertiefungsvorlesungen werden Schwerpunkte des Stoffes in einem Umfang und in einer Tiefe behandelt, die in vorangegangenen Lehrveranstaltungen nicht möglich sind. ³Vertiefungsvorlesungen können auch in einer Fremdsprache angeboten werden.
10. Klausurenkurse. In Klausurenkursen wird zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung das Anfertigen von Klausuren unter Examenbedingungen geübt.
11. Fachspezifische Sprachkurse. In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen werden fachspezifische Kenntnisse in einer Fremdsprache (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO) vermittelt, deren Erwerb die Studierenden befähigen soll, sich in der Rechtssprache eines anderen Landes juristisch zu verständigen und zugleich mit der Rechtssprache dieses Landes dessen Rechtsordnung besser zu verstehen.

§ 8

Zugangsbeschränkungen für Seminare und Proseminare

Für Seminare und Proseminare kann zur Gewährleistung des Lehr- und Studienerfolges die Teilnehmendenzahl beschränkt werden.

§ 9

Übungs- und Seminarleistungen

- (1) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene bestehen die von den Teilnehmenden zu erbringenden Leistungen in der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Klausuren). ²Diese dienen dem Nachweis der durch die vorangegangenen einschlägigen Lehrveranstaltungen erworbenen Rechtskenntnisse und Fähigkeiten. ³Soweit Übungsleistungen zugleich Prüfungsvorleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung darstellen (§ 20 Abs. 2 Nummer 5 PrüfO), regelt § 21 PrüfO das Nähere.
- (2) ¹Seminarleistungen sind die schriftliche Ausarbeitung zu einem wissenschaftlichen Thema (Seminararbeit), der möglichst freie mündliche

Vortrag der wesentlichen Begründungen und Ergebnisse der Seminararbeit, deren Verteidigung im Rahmen der anschließenden Aussprache sowie die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen Seminarstunden.²Sie dienen dem Nachweis der Fähigkeit zu selbständigem und vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten.³Soweit Seminarleistungen Prüfungsleistungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 7 PrüfO) oder Prüfungsleistungen im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 19 Abs. 2, § 22 Abs. 1 PrüfO) darstellen, regeln die § 21, § 22 Abs. 1 PrüfO das Nähere.

- (3) Kann der mündliche Vortrag zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gehalten werden, ist der/dem Studierenden Gelegenheit zu geben, den Vortrag nachzuholen, sofern sie/er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Dies hat er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10

Bewertung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen

Für die Bewertung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen gelten die Bestimmungen des § 5d Abs. 1 Satz 3 DRiG in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und die zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Bescheinigung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen

- (1) Die erfolgreiche Erbringung von Studienleistungen mit Leistungsnachweisen ist der/dem Studierenden zu bescheinigen.
- (2) Haben Studierende mehr Leistungen erbracht, als dies für die Bescheinigung einer Studienleistung mit Leistungsnachweis erforderlich war, sind ihnen auf ihr Verlangen nur die jeweils besten Leistungen zu bescheinigen.
- (3) ¹Nachweise über die Erbringung von Studienleistungen an einer anderen Hochschule werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede zu den aufgrund dieser Ordnung erworbenen Kompetenzen. ²§ 15 Abs. 4 PrüfO gilt entsprechend. ³Über ihre Anerkennung

entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 PrüfO), soweit die Anerkennung nach § 25 Abs. 2 dieser Ordnung nicht der/dem Schwerpunktbereichs koordinierenden zugewiesen ist.

§ 12

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. ²Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. ³Eine spezielle Studienberatung, insbesondere zu allen auf den Ablauf und die Anforderungen des rechtswissenschaftlichen Studiums bezogenen Fragen, wird durch das Studienbüro der Juristenfakultät angeboten. ⁴Die spezielle Studienberatung erstreckt sich insbesondere auch auf die Rechtsfolgen des nicht rechtzeitigen Erwerbs von Leistungsnachweisen (§ 15 Satz 2) und der nicht ordnungsgemäßen Erbringung von Zwischenprüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (§§ 13 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 und 23 PrüfO). ⁵Soweit dies erforderlich ist, erfolgt diese Beratung in Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan oder der Dekanatsrätin/dem Dekanatsrat.
- (2) Die Hochschullehrer/innen und Mitglieder des akademischen Mittelbaus der Fakultät beraten die Studierenden in Studienfachangelegenheiten, insbesondere soweit diese den Inhalt oder die Organisation von Lehrveranstaltungen betreffen.
- (3) Für ausländische Studierende und deutsche Studierende, die ein Studium im Ausland beabsichtigen, wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

§ 13

Gegenstandslos

II. Besondere Bestimmungen für das Pflichtfachstudium

§ 14

Inhalte des Pflichtfachstudiums

- (1) ¹Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind zunächst die als Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung der Ersten Juristischen Prüfung in § 14 Abs. 1 SächsJAPO aufgeführten Rechtsmaterien. ²Diese umfassen insbesondere die Pflichtfächer gemäß § 14 Abs. 3 SächsJAPO, deren Inhalte sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung ergeben, sowie die Schlüsselqualifikationen (wie insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit), die vorrangig im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit rechtlichen Problemstellungen vermittelt werden und deren Erwerb vor allem der Vorbereitung auf die Praxis in den juristischen Berufen dient. ³Die Ausbildung in den Pflichtfächern berücksichtigt die internationalen, insbesondere europarechtlichen, Bezüge der Rechtsordnung angemessen.
- (2) Das Pflichtfachstudium erstreckt sich darüber hinaus auf die Grundlagenfächer. Grundlagenfächer sind insbesondere:
 1. Rechtsgeschichte
 2. Rechtsphilosophie
 3. Methodenlehre der Rechtswissenschaft
 4. Verfassungsgeschichte
 5. Rechtssoziologie
 6. Allgemeine Staatslehre
 7. Rechtsvergleichung
 8. Kriminologie
- (3) ¹Gegenstand des Pflichtfachstudiums ist ferner der Erwerb fachspezifischer Kenntnisse in einer Fremdsprache. ²Deren Vermittlung erfolgt entweder durch fremdsprachige Vorlesungen oder Seminare zu Gegenständen ausländischer Rechtsordnungen oder durch rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse.

§ 15

Studienleistungen mit Leistungsnachweisen im Pflichtfachstudium

¹Im rechtswissenschaftlichen Pflichtfachstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

1. ein Grundlagenschein (§ 16) im Rahmen einer Veranstaltung zu den Grundlagenfächern des Rechts (§ 14 Abs. 2),
2. sieben Bescheinigungen über bestandene Abschlussklausuren (§ 18 Abs. 1) aus den elf Vorlesungen, die in § 17 Abs. 1 genannt sind,
3. eine Bescheinigung über eine bestandene Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2),
4. eine Bescheinigung über eine bestandene Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 20),
5. eine Bescheinigung über den Erwerb fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse (§ 18 Abs. 2 SächsJAPO i. V. m. § 14 Abs. 3),
6. eine Bescheinigung über den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 18 Abs. 3 SächsJAPO).

²Wenigstens einer der in Nummer 1 und 2 aufgeführten Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen. ³Der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine tabellarische Übersicht aller bisher erbrachten Studienleistungen über das elektronische Campus-Management-System.

§ 16

Grundlagenschein

Der Grundlagenschein wird in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme (§ 5 Abs. 3 PrüfO) an einer Klausur im Rahmen einer Vorlesung in einem Grundlagenfach des Rechts erworben.

§ 17

Durchführung der Abschlussklausuren und der Hausarbeit für Anfangende

(1) Abschlussklausuren werden angeboten zu den Vorlesungen aus

1. dem Bürgerlichen Recht,
 - a) Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Recht der Leistungsstörungen),

- b) Bürgerliches Recht II (Fortsetzung Schuldrecht Allgemeiner Teil sowie Schuldrecht Besonderer Teil, vertragliche Schuldverhältnisse),
 - c) Familienrecht,
 - d) Bürgerliches Recht III (Sachenrecht),
 - e) Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse
2. dem Öffentlichen Recht,
- a) Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht),
 - b) Staatsrecht II (Grundrechte),
 - c) Allgemeines Verwaltungsrecht I,
3. dem Strafrecht,
- a) Strafrecht AT 1,
 - b) Strafrecht AT 2,
 - c) Strafrecht BT 1.
- (2) ¹Die Abschlussklausuren werden in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters und in der ersten Woche der anschließenden Semesterferien angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Zeitstunden. ³Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn an der Abschlussklausur erfolgreich teilgenommen wurde (§ 5 Abs. 3 PrüfO). ⁴Die Teilnahmeberechtigung erlischt auch, wenn bereits drei Abschlussklausuren (einschließlich Wiederholungsabschlussklausuren im Sinne des Absatzes 3) zur entsprechenden Vorlesung als nicht bestanden (§ 18 Abs. 1) bewertet wurden.
- (3) ¹Zu jeder Abschlussklausur wird eine Wiederholungsabschlussklausur in der letzten Woche der anschließenden Semesterferien oder in der ersten Woche des nachfolgenden Semesters angeboten. ²Teilnahmeberechtigt an einer Wiederholungsabschlussklausur ist, wer
- 1. an der entsprechenden Abschlussklausur ohne Erfolg teilgenommen hat (§ 5 Abs. 3 PrüfO) oder
 - 2. aus einem triftigen Grund nicht an der entsprechenden Abschlussklausur teilnehmen konnte. § 8 PrüfO gilt entsprechend.
- ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Hausarbeiten für Anfangende werden im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht in den Semesterferien jeweils für die gleiche Zahl an Studierenden angeboten. ²Jede/r Studierende ist berechtigt, an einer Hausarbeit für Anfangende je Semesterferien teilzunehmen. ³Die Zuweisung des jeweiligen Fachgebiets (Bürgerliches

Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) erfolgt durch das Studienbüro der Juristenfakultät auf Antrag der/des Studierenden. ⁴Die Zuweisung eines im Antrag gewünschten Fachgebiets kann nur erfolgen, wenn nicht mehr als ein Drittel aller antragstellenden Studierenden das gewünschte Fachgebiet gewählt haben. ⁵Wählt eine größere Anzahl an Studierenden ein Fachgebiet, entscheidet der zeitliche Eingang des Antrags über die Zuweisung. ⁶Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen. ⁷Studierende, die nach Bestehen einer Hausarbeit für Anfangende freiwillig an einer weiteren Hausarbeit für Anfangende teilnehmen wollen, wird eine Hausarbeit aus einem anderen Fachgebiet zugewiesen. ⁸Die Teilnahmeberechtigung erlischt, wenn bereits drei Hausarbeiten als nicht bestanden (§ 18 Abs. 2) bewertet wurden.

- (5) ¹Die formellen Anforderungen für die Erstellung von Abschlussklausuren (Absatz 1), Wiederholungsabschlussklausuren (Absatz 3) und Hausarbeiten (Absatz 4) werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht. ²Soweit keine Festlegung und Bekanntgabe durch den Prüfungsausschuss erfolgt ist, werden sie durch die/den verantwortliche/n Veranstaltungsleiter/in festgelegt und bekanntgemacht.

§ 18

Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an den Abschlussklausuren und an der Hausarbeit für Anfangende

- (1) Die Teilnahme an einer Abschlussklausur oder Wiederholungsabschlussklausur ist erfolgreich, wenn die Klausur mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.
- (2) Die Teilnahme an einer Hausarbeit für Anfangende ist erfolgreich, wenn die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

§ 19

Gegenvorstellung für Teilnehmende an Abschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfangende

- (1) ¹Teilnehmende an Abschlussklausuren und Hausarbeiten für Anfangende können ihre Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Rückgabetermin mit schriftlicher Begründung bei der/dem Veranstaltungsleitenden zur Überprüfung der Bewertung einreichen (Gegenvorstellung). ²Findet eine Besprechung über die Abschlussklausur oder

die Hausarbeit statt, ist die Teilnahme an der Besprechung derjenigen Arbeit, für die eine Abänderung der Bewertung begehrt wird, Voraussetzung für die Überprüfung; von dieser Voraussetzung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden. ³§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Änderung einer Bewertung ist auch in Form einer Herabsetzung der Note oder Punktzahl zulässig.

§ 20

Durchführung der Übungen für Fortgeschrittene

- (1) Übungen für Fortgeschrittene werden als eigenständige Lehrveranstaltungen angeboten und sollen in jedem Semester stattfinden.

- (2) ¹Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt den Erwerb des Grundlagenscheins (§ 15 Satz 1 Nummer 1, § 16) und die erfolgreiche Teilnahme (§ 18 Abs. 2) an einer Hausarbeit für Anfangende (§ 17 Abs. 4) voraus. ²Weitere Voraussetzung ist für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene

1. im Bürgerlichen Recht die erfolgreiche Teilnahme (§ 18) an mindestens drei Abschlussklausuren im Bürgerlichen Recht (§ 17 Abs. 1 Nummer 1),
2. im Öffentlichen Recht die erfolgreiche Teilnahme (§ 18) an mindestens zwei Abschlussklausuren im Öffentlichen Recht (§ 17 Abs. 1 Nummer 2),
3. im Strafrecht die erfolgreiche Teilnahme (§ 18) an mindestens zwei Abschlussklausuren im Strafrecht (§ 17 Abs. 1 Nummer 3).

³Diese Voraussetzungen werden durch Vorlage der genannten Leistungsnachweise bei der Abgabe der ersten schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausur) nachgewiesen. ⁴Der Nachweis gilt auch durch eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Anmeldung zu einer Übung für Fortgeschrittene über das elektronische Campus-Management-System als erbracht.

- (3) ¹In den Übungen für Fortgeschrittene werden jeweils in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit und während der Vorlesungszeit mindestens zwei Klausuren angeboten. ²Die nachlaufende Hausarbeit ist zugleich die vorlaufende Hausarbeit der Übung für Fortgeschrittene des folgenden Semesters. ³Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens vier Wochen. ⁴Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt drei Zeitstunden. ⁵Die formellen Anforderungen für

die einzelnen Übungsleistungen werden durch die/den verantwortliche/n Übungsleiter/in festgelegt.

§ 21

Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene

- (1) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene ist erfolgreich, wenn jeweils eine Hausarbeit und eine Klausur mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.
- (2) ¹Im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene sind die zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Übungsleistungen grundsätzlich innerhalb einer Übungsveranstaltung zu erbringen. ²In Ausnahmefällen kann die/der Übungsleitende die Anrechnung von Leistungen aus der unmittelbar vorangegangenen Übung gestatten. ³Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die/der Übungsteilnehmende eine Übungsleistung aus Gründen nicht erbringen konnte, die sie/er nicht zu vertreten hat. ⁴Dies hat sie/er auf Verlangen nachzuweisen.

§ 22

Gegenvorstellung für Teilnehmende an einer Übung für Fortgeschrittene

- (1) ¹Übungsteilnehmende können ihre Arbeiten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Rückgabe- und Besprechungstermin mit schriftlicher Begründung bei der/dem Übungsleitenden zur Überprüfung der Bewertung einreichen (Gegenvorstellung). ²Voraussetzung für diese Überprüfung ist die Teilnahme an der Besprechung derjenigen Arbeit, für die eine Abänderung der Bewertung begehrt wird; hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden. ³§ 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Änderung einer Bewertung ist auch in Form einer Herabsetzung der Note oder Punktzahl zulässig.

§ 23

Praktische Studienzeit

¹Die Studierenden müssen in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate (90 Tage) an praktischen Studienzeiten teilnehmen. ²Das Nähere regelt § 19 SächsJAPO.

III. Besondere Bestimmungen für das Schwerpunktbereichsstudium

§ 24 Schwerpunktbereiche

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung des Pflichtstudiums sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.
- (2) Jede/r Studierende wählt einen Schwerpunktbereich. Schwerpunktbe-
reiche sind:
 1. Grundlagen des Rechts
 2. Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft
 3. Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr
 4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
 5. Bank- und Kapitalmarktrecht
 6. Kriminalwissenschaften
 7. Medienrecht
 8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
 9. Unternehmensrecht
 10. Arbeitsrecht
 11. Steuerrecht

§ 25 Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden

- (1) ¹Jeder Schwerpunktbereich hat eine/n Schwerpunktbereichs koordinierende/n. ²Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende ist Hochschul-
lehrer/in der Juristenfakultät und wird vom Fakultätsrat gewählt. ³Eine
Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁵Sie endet
vorzeitig im Falle eines Rücktritts oder wenn die/der Amtsinhaber/in
kein/e Hochschullehrer/in der Juristenfakultät mehr ist.
- (2) Aufgaben der/des Schwerpunktbereichs koordinierenden sind:
 1. die Repräsentation des Schwerpunktbereichs;
 2. die allgemeine und individuelle Studienberatung zum Schwerpunktbereich;
 3. die Veranlassung der Bekanntmachung über das Studienbüro der
angezeigten Wahlfächer (§ 26 Abs. 6) und der angezeigten Themen

- für wissenschaftliche Studienarbeiten als Prüfungsleistung für den
Schwerpunktbereich (§ 26 Abs. 10);
4. die Anerkennung und Veranlassung der Bekanntmachung über das
Studienbüro von interuniversitären Wahlfächern im Universitäts-
verbund (§ 26 Abs. 7), interdisziplinären Wahlfächern (§ 26 Abs. 8)
und Einzelfall-Anerkennungen (§ 26 Abs. 9);
 5. die Entscheidung über die Gleichwertigkeit besuchter Veranstal-
tungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 8 Satz 2 PrüfO durch
Gegenzeichnung der Anerkennung auf dem Belegbogen im Sinne des
§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nummer 8 Satz 1 PrüfO;
 6. die Festlegung der formellen Anforderungen an die Schwerpunk-
bereichsklausuren (§ 23 Abs. 3 Satz 2 PrüfO).

§ 26

Inhalt, Umfang und Aufbau des Studiums im Schwerpunktbereich

- (1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich in Pflichtfächer (sechs Semesterwochenstunden), Wahlfächer (acht Semesterwochenstunden) und ein Seminar (zwei Semesterwochenstunden), in dem die wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung erbracht wird.
- (2) ¹In jedem Schwerpunktbereich müssen die Pflichtfächer im Umfang von sechs Semesterwochenstunden innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden. ²Die Pflichtfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus der Anlage 2 zur Studienordnung.
- (3) ¹In jedem Schwerpunktbereich müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden in zwei aufeinander folgenden Semestern angeboten werden. ²In jedem Semester sollen Wahlfächer im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden angeboten werden.
- (4) ¹Regelmäßig angebotene Wahlfächer der einzelnen Schwerpunktbereiche ergeben sich aus der Anlage 2 zur Studienordnung (Katalog-Wahlfächer). ²Dort aufgeführte Wahlfächer sollen einmal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern angeboten werden.
- (5) ¹Ist ein Katalog-Wahlfach mit einem eingrenzbaren Obergriff bezeichnet, unter den mindestens zwei Veranstaltungen gefasst werden können

(Teilgebietsbeschreibung), muss regelmäßig mindestens eine Veranstaltung angeboten werden, die sich unter die Teilgebietsbeschreibung fassen lässt (teilgebietskonkretisierendes Wahlfach). ²Das gilt auch für Wahlfächer, die alternativ zwei Veranstaltungen benennen (Oder-Wahlfach). ³Wird ein teilgebietskonkretisierendes Wahlfach angeboten, ist vor Beginn des Semesters über das Studienbüro der Juristenfakultät bekannt zu machen, zu welcher Teilgebietsbeschreibung es gehört. ⁴Studierende können in ihrem Schwerpunktbereich mehrere teilgebietskonkretisierende Wahlfächer und beide Oder-Wahlfächer als Wahlfach im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wählen.

- (6) ¹Ergänzend können Pflicht- oder Wahlfächer aus anderen Schwerpunktbereichen sowie weitere zusätzliche Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich, die nicht auch Gegenstand des Pflichtfachstudiums sind, als Wahlfächer eines Schwerpunktbereichs angeboten werden (Wahlfach kraft Anzeige und Bekanntmachung). ²Das Angebot eines solchen Wahlfachs ist der/dem Schwerpunktbereichskoordinierenden anzuzeigen und über das Studienbüro bekanntzumachen. ³Die/Der Schwerpunktbereichskoordinierende muss selbst solche Wahlfächer anzeigen und über das Studienbüro bekanntmachen, soweit nicht gesichert ist, dass im Schwerpunktbereich innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern Wahlfächer im Umfang von zehn Semesterwochenstunden angeboten werden. ⁴Die Bekanntmachung durch das Studienbüro erfolgt vor Beginn des Semesters.
- (7) ¹Die/Der Schwerpunktbereichskoordinierende kann thematisch einschlägige Veranstaltungen als Wahlfächer anerkennen, die an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universitäten Jena oder Halle (Saale) angeboten werden (interuniversitäres Wahlfach im Hochschulverbund kraft Anerkennung). ²Die Anerkennung ist vor Beginn des Semesters über das Studienbüro der Juristenfakultät bekanntzumachen.
- (8) ¹Die/Der Schwerpunktbereichskoordinierende kann auch Veranstaltungen als Wahlfächer anerkennen, die an einer anderen Fakultät der Universität Leipzig angeboten werden (interdisziplinäres Wahlfach kraft Anerkennung). ²Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass eine solche Veranstaltung der Vermittlung interdisziplinärer Bezüge des Rechts dient (§ 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG) und einen begründbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich aufweist. ³Die Anerkennung ist vor Beginn des Semesters über das Studienbüro der Juristenfakultät bekannt zu machen. ⁴Studierenden werden interdisziplinäre Wahlfächer kraft Anerkennung höchstens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden als Wahlfach im Schwerpunktbereich anerkannt.

- (9) ¹Die/Der Schwerpunktbereichs koordinierende unterstützt Studierende in ihrer Eigeninitiative, konkrete Vorschläge für interuniversitäre Wahlfächer im Hochschulverbund (Absatz 7) oder interdisziplinäre Wahlfächer (Absatz 8) zu machen. ²Sie/Er kann auf Antrag einer/eines Studierenden ein solches Wahlfach im Einzelfall auch nach Belegung durch die/den Studierende/n anerkennen. ³Eine Einzelfall-Anerkennung ist zu dokumentieren und dem Studienbüro der Juristenfakultät mitzuteilen.
- (10) ¹Seminare, in denen Studierende im von ihnen gewählten Schwerpunktbereich eine wissenschaftliche Studienarbeit als Prüfungsleistung (§ 19 Abs. 2, § 22 Abs. 1 PrüfO) erbringen können, müssen jedes Semester angeboten werden. ²Dabei können in einem Seminar Prüfungsleistungen für mehrere Schwerpunktbereiche angeboten werden. ³Das Angebot ist der/dem jeweiligen Schwerpunktbereichs koordinierenden anzuzeigen und über das Studienbüro der Juristenfakultät bekanntzumachen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Elektronisches Campus-Management-System

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind formelle Studien- und Prüfungsangelegenheiten (insbesondere An- und Abmeldung, Einschreibung, Ausstellung von Bescheinigungen) über das elektronische Campus-Management-System abzuwickeln.
- (2) Ist die Nutzung des elektronischen Campus-Management-Systems nicht möglich, erfolgt die Abwicklung über das Studienbüro der Juristenfakultät oder nach Bekanntgabe durch den betreffenden Lehrstuhl.

§ 28

Übergangsregelungen

- (1) ¹Für Studierende, die erfolgreich einen Fristverlängerungsantrag gemäß § 59 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO in der Fassung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. 2006, S. 105) gestellt haben, findet diese Ordnung keine Anwendung. ²Für diese Studierenden gelten weiterhin die Bestimmungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 30. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40/1996) in der Fassung der

Änderungssatzung vom 18. März 1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9/1998), sowie die Übungs- und Seminarordnung zum Studiengang der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 30. Dezember 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 40/1996) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 16. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 29/2000).

- (2) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung (§ 29) nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.
- (3) ¹Studierende, die nachweislich vor dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Juristenfakultät der Universität Leipzig begonnen haben, können abweichend von § 20 Abs. 2 beantragen, dass für ihre Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene in einem Fachgebiet (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) das Bestehen einer Abschlussklausur (§ 18 Abs. 1) sowie einer Hausarbeit (§ 18 Abs. 2) im selben Fachgebiet ausreichend ist. ²Das Bestehen einer Übung für Anfangende (§ 16, § 20 Abs. 1 StudO in der Fassung vom 16. Oktober 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 69/2012, S. 34–72) in einem Fachgebiet steht dem Bestehen einer Abschlussklausur und einer Hausarbeit für Anfangende im selben Fachgebiet gleich. ³Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 2 kann auch die Teilnahme an mehreren Hausarbeiten für Anfangende beantragt werden.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften vom 16. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 69/2012, S. 34–72) außer Kraft.

Leipzig, dem 3. Dezember 2014

Professorin Dr. med. Beate Schücking
Rektorin

Anlage 1 zur Studienordnung

STUDIENANGEBOT IM PFLICHTFACHSTUDIUM

Das Studienangebot im Pflichtfachstudium umfasst mit Rücksicht auf § 14 Absatz 1, 3 SächsJAPO insbesondere

1. aus dem Bürgerlichen Recht
 - a) Allgemeiner Teil 4 SWS
 - b) Schuldrecht 8 SWS
 - c) Sachenrecht 4 SWS
(ohne Wohnungseigentumsgesetz und Verordnung über das Erbbaurecht)
 - d) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz 2 SWS
 - e) Grundzüge des Familienrechts 2 SWS
 - f) Grundzüge des Erbrechts 2 SWS

2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht
 - a) Grundzüge des Handelsrechts 2–3 SWS
 - b) Grundzüge des Gesellschaftsrechts 2 SWS

3. aus dem Arbeitsrecht
das Recht des Arbeitsverhältnisses 3 SWS
(einschließlich Betriebsverfassungsrecht)

4. aus dem Strafrecht
 - a) Allgemeiner Teil des Strafrechts 4 SWS
(ohne Strafzumessung)

 - b) aus dem Besonderen Teil des Strafrechts 7–8 SWS
 - aa) aus dem 6. Abschnitt: § 113 StGB
 - bb) aus dem 7. Abschnitt: §§ 123, 124, 142, 145 d StGB
 - cc) 9. und 10. Abschnitt
 - dd) 14. Abschnitt (ohne § 189 StGB)
 - ee) 16. Abschnitt
 - ff) 17. Abschnitt
 - gg) aus dem 18. Abschnitt: §§ 239 bis 241 StGB
 - hh) 19. bis 21. Abschnitt
 - ii) 22. Abschnitt (ohne §§ 264, 264 a, 265 b StGB)
 - jj) aus dem 23. Abschnitt: §§ 267, 268, 271, 274, 281 StGB
 - kk) aus dem 27. Abschnitt: §§ 303, 303 c StGB
 - ll) aus dem 28. Abschnitt: §§ 306 bis 306 f, 315 b, 315 c, 316, 316 a, 323 a, 323 c StGB,

5. aus dem Öffentlichen Recht
 - a) Staats- und Verfassungsrecht (ohne Notstandsverfassung) mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur Allgemeinen Staatslehre sowie zum Verfassungsprozessrecht
 - aa) Staatsrecht I (Organisatorischer Teil) 3 SWS
 - bb) Staatsrecht II (Grundrechte) 4 SWS
 - cc) Staatsrecht III (Völkerrechtliche Bezüge) 2 SWS
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht I (einschließlich Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts) 4 SWS
 - c) Allgemeines Verwaltungsrecht II (Grundzüge des Staatshaftungsrechts, Öffentliches Sachenrecht) 2 SWS
 - d) aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Kommunal- und Polizeirecht, Grundzüge des Baurechts 6 SWS
6. Grundzüge des Europarechts 3 SWS
7. aus dem Prozessrecht
 - a) Grundzüge des Zivilprozesses 4+2 SWS
 - b) Grundzüge des Strafprozesses 2 SWS
8. aus den juristischen Schlüsselqualifikationen
Gesprächsführung, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit; Mediation und Verhandlungsmanagement (konsensuale Konflikt-Lösung) 2–4 SWS
9. aus dem Gebiet der Grundlagen des Rechts
(Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Verfassungsgeschichte, Rechtssoziologie, Allgemeine Staatslehre, Rechtsvergleichung) 2–4 SWS
10. aus den fachspezifischen Fremdsprachen 2–8 SWS

Anlage 2 zur Studienordnung

STUDIENANGEBOT DER SCHWERPUNKTBEREICHE

1. Grundlagen des Rechts
2. Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft
3. Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr
4. Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
5. Bank- und Kapitalmarktrecht
6. Kriminalwissenschaften
7. Medienrecht
8. Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
9. Unternehmensrecht
10. Arbeitsrecht
11. Steuerrecht

**Schwerpunktbereich 1:
Grundlagen des Rechts
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Europäische Rechtsgeschichte II	2
Deutsches Privatrecht	3
Römisches Recht	1

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Ideengeschichte des Rechts	2
Grundlagen und Theorie juristischer Methodik und Dogmatik (insbesondere juristische Methodenlehre, Wissenschaftsgeschichte, Strafrechtsgeschichte und kirchliche Rechtsgeschichte)	2
Geschichte und Theorie des Verfassungsstaates	2
Staatskirchenrecht (auch Schwerpunktbereich 2)	2
Kirchenrecht	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK <i>oder</i> Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2

**Schwerpunktbereich 2:
Staat und Verwaltung – Umwelt, Bauen, Wirtschaft
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Umweltrecht I	2
Bauplanungsrecht (Vertiefung) und Raumordnungsrecht	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Umweltrecht II	2
Fachplanungsrecht	2
Recht der öffentlichen Unternehmen	2
Vergaberecht	2
Kommunalabgabenrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	1
Grundfragen der rechtlichen Verfasstheit und Organisation des Staates	2
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht I (auch Schwerpunktbereich 8)	2
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht II	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Steuerverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Staatskirchenrecht (aus Schwerpunktbereich 1)	2

**Schwerpunktbereich 3:
Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

IPR Familien-/ Erbrecht (mit AT) (auch Schwerpunktbereich 4)	2
IPR Schuldrecht/ Sachenrecht (mit AT) (auch Schwerpunktbereich 10)	2
Europäisches Zivilprozessrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

UN-Kaufrecht (CISG) (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Einführung in die Rechtsvergleichung <i>oder</i> Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Einführung in eine ausländische Privatrechtsordnung (z.B.: Skandinavien, Frankreich, Österreich, Ungarn, Spanien, USA) Es werden jährlich mindestens zwei Einführungen angeboten. (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Vertiefung-zum Internationalen Familien- und Erbverfahrensrecht	2
Vertiefung zum Europäischen Privat- und Verfahrensrecht	2
Einführung in die Bearbeitung auslandsrechtlicher Praxisfälle	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK <i>oder</i> Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2
Internationales und Europäisches Steuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11) <i>oder</i> EU-Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2

**Schwerpunktbereich 4:
Europarecht – Völkerrecht – Menschenrechte
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Völkerrecht	2
Europarecht II	2
Internationale Organisationen und Verträge	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK <i>oder</i> Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (auch Schwerpunktbereiche 1, 3, 6 und 7)	2
Außenwirtschaftsrecht der EU <i>oder</i> Welthandelsrecht (WTO)	2
Vertiefung zu aktuellen Problemen des Völker- und Europarechts	2
Internationales und Europäisches Steuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11) <i>oder</i> EU-Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Einführung in die Rechtsvergleichung <i>oder</i> Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (beide aus Schwerpunktbereich 3)	2
Einführung in eine ausländische Privatrechtsordnung (z. B.: Skandinavien, Frankreich, Österreich, Ungarn, Spanien, USA) Es werden jährlich mindestens zwei Einführungen angeboten. (aus Schwerpunktbereich 3)	2
UN-Kaufrecht (CISG) (aus Schwerpunktbereich 3)	2
IPR Schuldrecht/ Sachenrecht (mit AT) (auch Schwerpunktbereich 10)	2
Europäisches Zivilprozessrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2
Internationales Bankrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Europäisches Strafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2

**Schwerpunktbereich 5:
Bank- und Kapitalmarktrecht
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Recht der Bankgeschäfte I (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Kapitalmarktrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Wertpapierrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Recht der Bankgeschäfte II	2
EU-Wirtschaftsrecht (auch Schwerpunktbereiche 4 und 9)	2
Internationales Bankrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Recht der Kreditsicherheiten	2
Kapitalgesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Handelsrecht II (Wirtschaftsverträge) (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Insolvenzrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2
Wirtschaftsstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Vertiefungsveranstaltung zum deutschen, europäischen und internationalen Bank- und Kapitalmarktrecht	2

Schwerpunktbereich 6: Kriminalwissenschaften**(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Wirtschaftsstrafrecht (auch Schwerpunktbereich 5)	2
Strafrechtliche Sanktionen	2
Strafprozessuales Revisionsrecht	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Europäisches Strafrecht (auch Schwerpunktbereich 4)	2
Jugendstrafrecht	2
Kriminologie II: Vertiefung und besondere Probleme der Kriminologie	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Steuerstrafrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	2
Strafvollzugsrecht	2
Wirtschaftskriminologie und Compliance (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK <i>oder</i> Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (beide aus dem Schwerpunktbereich 4)	2
Medienstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 7)	2

**Schwerpunktbereich 7:
Medienrecht
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Medienrecht I: Presse, Rundfunk, Telemedien – Institutioneller Teil	2
Medienrecht II: Presse, Rundfunk, Telemedien – Persönlichkeitsschutz und Äußerungsrecht	2
Urheberrecht	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Datenschutzrecht	1
Öffentliches Informationsrecht	1
Medienstrafrecht (auch Schwerpunktbereich 6)	2
Marken- und Kennzeichenrecht	2
Urhebervertragsrecht	2
Filmrecht	1
Wettbewerbsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK oder Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2

**Schwerpunktbereich 8:
Rechtsberatung – Rechtsgestaltung – Rechtsdurchsetzung
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Rechtsgestaltung (auch Schwerpunktbereich 10)	2
Insolvenzrecht (auch Schwerpunktbereiche 9 und 10)	2
Zivilverfahrensrecht	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Rechtsgestaltung im Privatrecht I: Familien- und Erbrecht	2
Rechtsgestaltung im Privatrecht II: Grundstücksrecht	2
Rechtsgestaltung im Privatrecht III: Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Einführung in den Anwaltsberuf (Berufsrecht – Haftungsrecht – Praxis des Anwaltsberufs)	2
Rechtsgestaltung im Öffentlichen Recht I (aus Schwerpunktbereich 2)	2
Arbeitsvertragsgestaltung (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Vertiefung zur Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Prozess/Mediation/Schiedsverfahren/Moot Court	2
Europäisches Zivilprozessrecht (aus Schwerpunktbereich 3)	2
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (aus Schwerpunktbereich 11)	2

Schwerpunktbereich 9
Unternehmensrecht
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9)

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Kapitalgesellschaftsrecht (auch Schwerpunktbereiche 5 und 11)	2
Handelsrecht II: Wirtschaftsverträge	2
Personengesellschaftsrecht II (auch Schwerpunktbereich 11)	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Umwandlungs- und Konzernrecht (auch Schwerpunktbereich 11)	2
Rechtsdurchsetzung im Gesellschaftsrecht <i>oder</i> Rechtsgestaltung im Privatrecht III: Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2
Wettbewerbsrecht (auch Schwerpunktbereich 7)	2
Kapitalmarktrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
EU-Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Insolvenzrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2
Recht der Bankgeschäfte I (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Wertpapierrecht (aus Schwerpunktbereich 5)	2
Unternehmenssteuerrecht I (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Unternehmenssteuerrecht II (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Mitbestimmungsrecht I (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Mitbestimmungsrecht II (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 2)	2
Wirtschaftskriminologie und Compliance (aus Schwerpunktbereich 6)	2

Schwerpunktbereich 10
Arbeitsrecht
(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10)

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Mitbestimmungsrecht I (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Koalitionsrecht	2
Arbeitsvertragsgestaltung (auch Schwerpunktbereich 8)	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Mitbestimmungsrecht II (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Vertiefung zur Rechtsgestaltung im Arbeitsrecht (auch Schwerpunktbereich 8)	2
Rechtsgestaltung (aus Schwerpunktbereich 8)	2
IPR Schuldrecht/Sachenrecht (mit AT) (aus Schwerpunktbereich 3)	2
Einkommensteuerrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Steuerverfahrensrecht (aus Schwerpunktbereich 11)	2
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 10)	2
Insolvenzrecht (aus Schwerpunktbereich 8)	2

Schwerpunktbereich 11**Steuerrecht****(§ 24 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11)**

Veranstaltung	SWS
----------------------	------------

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Einkommensteuerrecht (auch Schwerpunktbereiche 2, 5, 9, 10)	2
Unternehmenssteuerrecht I (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Steuerverfahrensrecht (auch Schwerpunktbereiche 2 und 10)	2

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Unternehmenssteuerrecht II (auch Schwerpunktbereich 9)	2
Internationales und Europäisches Steuerrecht (auch Schwerpunktbereiche 3 und 4)	2
Umsatz- und Grunderwerbsteuerrecht <i>oder</i> Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (auch Schwerpunktbereiche 8 und 9)	2
Steuerstrafrecht (aus Schwerpunktbereich 6)	2
Kommunalabgabenrecht (aus Schwerpunktbereich 2)	1
Personengesellschaftsrecht II (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Kapitalgesellschaftsrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2
Umwandlungs- und Konzernrecht (aus Schwerpunktbereich 9)	2

Anlage 3 zur Studienordnung

STUDIENABLAUFPLAN

1. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung Bürgerliches Recht I – Allgemeiner Teil und Recht der Leistungsstörungen (mit Abschlussklausur)	6 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Bürgerlichen Recht I	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht (mit Abschlussklausur)	3 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht I	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht AT 1 (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht AT 1	2 SWS

Hausarbeit für Anfangende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
Bearbeitung in den nachfolgenden Semesterferien

Grundlagen des Rechts

Vorlesung zu einem Grundlagenfach (§ 14 Absatz 2) Insbesondere wahlweise: Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie; Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte; schichte; Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre; Kriminologie (Möglichkeit zum Erwerb des Grundlagenscheins*)	2 SWS
* Der Scheinerwerb ist auch im zweiten oder dritten Semester möglich.	

Fremdsprachen

Fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Absatz 2 SächsJAPO*	2 SWS
* Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung kann auch in den folgenden Semestern besucht werden.	

2. Semester**Zivilrecht:**

Vorlesung Bürgerliches Recht II – Fortsetzung Schuldrecht AT sowie Schuldrecht BT, vertragliche Schuldverhältnisse (mit Abschlussklausur)	6 SWS
Vorlesung Familienrecht (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Bürgerlichen Recht II unter Berücksichtigung des Familienrechts	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Staatsrecht II – Grundrechte (mit Abschlussklausur)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht II	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht AT 2 (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht AT 2	2 SWS

Hausarbeit für Anfangende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
 Bearbeitung in den nachfolgenden Semesterferien
 Soweit bereits eine Hausarbeit für Anfangende bestanden wurde
 (§ 18 Absatz 2), ist die Teilnahme fakultativ (§ 17 Absatz 4 Satz 7).

Grundlagen des Rechts

Vorlesung zu einem Grundlagenfach (§ 14 Absatz 2) Insbesondere wahlweise: Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie; Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte; Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre; Kriminologie (Möglichkeit zum Erwerb des Grundlagenscheins*)	2 SWS
* Der Scheinerwerb ist auch im ersten oder dritten Semester möglich.	

Fremdsprachen

Fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Absatz 2 SächsJAPO*	2 SWS
* Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung kann auch in vorherigen oder folgenden Semestern besucht werden.	

3. Semester**Zivilrecht:**

Vorlesung Bürgerliches Recht III – Sachenrecht (mit Abschlussklausur)	4 SWS
Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Sachenrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schuldverhältnisse	2 SWS
oder	
Methodik der Fallbearbeitung zum Sachenrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schuldverhältnisse	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I (einschließlich Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts) (mit Abschlussklausur)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Verwaltungsrecht	2 SWS
oder	
Methodik der Fallbearbeitung zum Allgemeinen Verwaltungsrecht I	2 SWS
Vorlesung Grundzüge des Europarechts	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht III – BT 1 (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht III	2 SWS
oder	
Methodik der Fallbearbeitung zum Strafrecht III	2 SWS

Hausarbeit für Anfangende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
Bearbeitung in den nachfolgenden Semesterferien
Soweit bereits eine Hausarbeit für Anfangende bestanden wurde
(§ 18 Absatz 2), ist die Teilnahme fakultativ (§ 17 Absatz 4 Satz 7).

Grundlagen des Rechts

Vorlesung zu einem Grundlagenfach (§ 14 Absatz 2)

Insbesondere wahlweise: Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie;
Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte;
Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre; Kriminologie
(Möglichkeit zum Erwerb des Grundlagenscheins*)

2 SWS

* Der Scheinerwerb ist auch im ersten oder zweiten Semester möglich.

Fremdsprachen

Fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Absatz 2

SächsJAPO*

2 SWS

* Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung kann auch in vorherigen oder folgenden Semestern besucht werden.

4. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung Erbrecht	2 SWS
Vorlesung Arbeitsrecht I	3 SWS
Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht	3 SWS
Vorlesung Zivilprozessrecht I	4 SWS
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene*	2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 5. oder 6. Semester teilgenommen werden.

Öffentliches Recht:

Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht II	2 SWS
Vorlesung Polizeirecht	2 SWS
Vorlesung Staatsrecht III (völkerrechtliche Bezüge)	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht BT 2	3 SWS
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene*	2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 5. oder 6. Semester teilgenommen werden.

Fremdsprachen

Fachspezifische Fremdsprachen im Sinne von § 18 Absatz 2

SächsJAPO*	2 SWS
------------	-------

* Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung kann auch in vorherigen oder folgenden Semestern besucht werden.

5. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht) 2 SWS

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 4. oder 6. Semester teilgenommen werden.

Öffentliches Recht:

Vorlesung Kommunalrecht 2 SWS

Vorlesung Grundzüge des Baurechts 2 SWS

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 6. Semester teilgenommen werden.

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht BT 3 2 SWS

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 4. oder 6. Semester teilgenommen werden.

Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums:

Vorlesungen aus den Schwerpunktbereichen 4–10 SWS

6. Semester

Zivilrecht:

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 4. oder 5. Semester teilgenommen werden.

Öffentliches Recht:

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 5. Semester teilgenommen werden.

Strafrecht:

Vorlesung Strafprozessrecht 2 SWS

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 4. oder 5. Semester teilgenommen werden.

Fortsetzung des Schwerpunktbereichsstudiums:

Vorlesungen aus den Schwerpunktbereichen 4–10 SWS

Zulassungsseminar 2 SWS

7. Semester

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO I) 6 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Allgemeiner Teil) im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO I) 3 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht im Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO I) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Arbeitsgemeinschaften „Ferien-LEO“:

Zivilrecht	entsprechend 4 SWS
Strafrecht	entsprechend 2 SWS
Öffentliches Recht	entsprechend 2 SWS

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung*:

Prüfungsseminar 2 SWS

* Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann auch wahlweise nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert werden.

8. Semester

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht im Rahmen
der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO II) 6 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Besonderer Teil) im
Rahmen der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO II) 3 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht im Rahmen
der „Leipziger-Examens-Offensive“ (LEO II) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Arbeitsgemeinschaften „Ferien-LEO“:

Zivilrecht	entsprechend 4 SWS
Strafrecht	entsprechend 2 SWS
Öffentliches Recht	entsprechend 2 SWS